

Ralph Boes

Berlin, den 17.04.2018

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Per Fax  
030 – 397 486 30

S 27 AS 10257/17  
Erweiterung meines Schreibens vom 25.03.2018

Sehr geehrte Frau Dr. W...,

ich möchte mein Schreiben vom 25.03.2018 noch vertiefen.

Am 03.02.2015 ist der Eingliederungsverwaltungsakt gegen mich ergangen.

Am 07.05.2015 wurde auf Grund dieses Verwaltungsaktes eine Sanktion über mich verhängt. Die achte 100-Prozent-Sanktion in Folge.

-> <http://grundrechte-brandbrief.de/BUKA-berichte-dokumente-2.htm>

Am 20.02.2017 wurde diese Sanktion auf Grund einer unterstellten Fehlerhaftigkeit der Eingliederungsvereinbarung gelöscht.

So weit so bekannt und soweit gut.

Es gibt aber noch eine andere Dimension der Sache:

Auf Grund des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 03.02.2015 sind noch weitere Sanktionen gegen mich erlassen worden:

1. die neunte 100-Prozent-Sanktion am 16.06.2015 und
2. die zehnte 100-Prozent-Sanktion am 24.08.2015

-> <http://grundrechte-brandbrief.de/BUKA-berichte-dokumente-2.htm>

Wegen des Anerkennnisses der Fehlerhaftigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 03.02.2015, das zur Löschung der achten Sanktion geführt hat, habe ich dann selbstverständlich auch wegen der dann dennotwendigen Löschung der auf eben demselben Eingliederungsverwaltungsakt beruhenden neunten und der zehnten Sanktionen beim Jobcenter und den entsprechenden Gerichten nachgefragt.

Am 13.11.2017 wurde durch das Jobcenter bezüglich der neunten Sanktion mitgeteilt, dass die Abgabe eines Anerkennnisses IN DIESEM FALL "nicht beabsichtigt" ist,

-> <https://goo.gl/hSG43J>

ja mehr noch: "dass es auf die Rechtmäßigkeit eines wirksamen und bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsaktes im Rahmen eines Verfahrens gegen einen darauf beruhenden Sanktionsbescheides nicht ankommt."

Am 20.03.2018 wurde mir von der Kammer des Sozialgerichtes, die die neunte 100-Prozent-Sanktion bearbeitet, mitgeteilt, dass die dem Anerkennnis vom 21.02.2017

zugrunde liegende Rechtsauffassung "nicht richtig" und der zugrunde liegende Eingliederungsverwaltungsakt damit aus ihrer Sicht nicht zu beanstanden ist.

-> <https://goo.gl/XxBhH5>

Sehr geehrte Frau Dr. W...

Vielleicht sehen Sie jetzt besser die prinzipielle Frage, vor der ich stehe.

Dass ein Eingliederungsverwaltungsakt im Falle der achten 100-Prozent-Sanktion für unrechtmäßig, in allen weiteren Fällen aber für rechtmäßig erklärt wird – und dies von demselben Sachbearbeiter in derselben Institution (Jobcenter) – ist mehr als erstaunlich. Dies jedenfalls dann, wenn es tatsächlich um den Eingliederungsverwaltungsakt als solchen ginge.

Es geht aber nicht um den Eingliederungsverwaltungsakt als solchen, sondern um den INHALT der Klage der achten 100-Prozent-Sanktion.

Dieser Inhalt sollte unbedingt der gerichtlichen Behandlung entzogen werden.

Und um dies zu bewerkstelligen, wurde die achte 100-Prozent Sanktion gelöscht.

Sehr geehrte Frau Dr. W...

Wenn ich hier also klage, geht es mir nicht um das mir zustehende oder nicht zustehende Geld,

sondern um die Frage, ob die Bundesrepublik noch ein Rechtsstaat ist, oder ob wir – als total-Entrechtete – jede Willkür des Jobcenters und der Gerichte hinzunehmen haben.

Aus diesem Grunde halte ich die Klage aufrecht.

Sollte es einen anderen Weg geben, gegen die Rechtsbeugung des Jobcenters vorzugehen, bitte ich Sie um einen Hinweis.

Mit freundlichem Gruß,

*R. B.*